

4 Mutationswesen

Stand 2012

Rechtsquellen

Bund

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987

Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004

Militärgesetz (MG) vom 3. Februar 1995

Verordnung über das Militärische Kontrollwesen (VmK) vom 10. Dezember 2004

Der Umfang und die Organisation des Mutationswesens sind in erster Linie von der Einwohnerzahl und somit von der Grösse der Verwaltung abhängig. Grundsätzlich wird jede Verwaltungsabteilung oder Amtsstelle, die sich mit Daten der Einwohner zu befassen hat, mit den Mutationen bedient.

4.1 Mögliche Mutationsempfänger

- Amt für öffentliche Sicherheit
- AHV-Zweigstelle
- Erbschaftsamt
- Finanzverwaltung
- Kirchgemeinden
- Mütter-Väter-Beratung
- Ortsparteien
- Polizei
- Schuldirektion
- Sektionschef
- Soziale Dienste
- Steuerverwaltung (Steuerregisterführer)
- ZEMIS (Bundesamt für Migration)
- Zivilschutz

4.2 Wehrpflichtige (Militär, Zivildienst, Ersatzpflicht) und Zivilschutzpflichtige

Die Wehr- und Militärdienstpflichtigen sowie die Zivilschutzpflichtigen erfüllen ihre Meldepflicht innerhalb von 14 Tagen beim Sektionschef bzw. bei der Zivilschutzstelle.

Die Einwohnerkontrolle meldet dem zuständigen Sektionschef und/oder der Zivilschutzstelle Ereignisse bei meldepflichtigen Wehr-, Militär- und Zivilschutzpflichtigen gemäss der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK) vom 10. Dezember 2004.

Ereignis	Meldepflicht	Wem	Frist
Vororientierung	Männliche und weibliche Schweizer Bürger/innen im 16. Altersjahr	Kreiskommando Solothurn	Bis jeweils Ende Juni
Militärische Einschreibung	Männliche Schweizer Bürger, die während des Jahres das 17. Altersjahr vollendet haben.	Kreiskommando Solothurn	bis jeweils Ende Januar
Zu- und Wegzüge Adressänderungen	Alle Schweizer nach erfolgter militärischer Einschreibung bis zum Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Dienstpflicht	Sektionschef und Zivilschutzstelle	innerhalb von 14 Tagen
Einbürgerungen	Alle Schweizer bis zum 30. Altersjahr Alle Schweizer bis zum 40. Altersjahr	Sektionschef Zivilschutzstelle	
Namensänderungen	Alle Schweizer nach erfolgter militärischer Einschreibung bis zum Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Dienstpflicht	Sektionschef und Zivilschutzstelle	Innerhalb von 14 Tagen
Änderungen im Bürgerrecht	Alle Schweizer nach erfolgter militärischer Einschreibung bis zum Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Dienstpflicht	Sektionschef und Zivilschutzstelle	
Tod	Alle Schweizer nach erfolgter militärischer Einschreibung bis zum Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Dienstpflicht	Sektionschef und Zivilschutzstelle	sofort
Vormundschaft	Unteroffiziere, Offiziere und Fachoffiziere, die unter Vormundschaft gestellt werden.	Sektionschef	
Auslandurlaub - länger als 1 Jahr: Gesuch Auslandurlaub - kürzer als 1 Jahr: Mitteilung genügt	Alle Schweizer nach erfolgter militärischer Einschreibung bis zum Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Dienstpflicht	Sektionschef/ Kreiskommando	8 Wochen vor der Ausreise
Verlust des Dienstbüchleins	Alle Schweizer nach erfolgter militärischer Einschreibung bis zum Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Dienstpflicht	Sektionschef/ Kreiskommando	innerhalb von 14 Tagen

Bei sämtlichen Mutationen der 18 bis 40-jährigen Schweizerbürger ist das Dienstbüchlein zu verlangen und dem Sektionschef weiterzuleiten. Den Einwohnern wird ein Streifband zur direkten Zustellung an den Sektionschef ausgehändigt.

(Die Streifbänder können beim Kantonalen Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando bestellt werden.)

Altersgrenzen der Dienstpflichtigen (Art. 13 Militärgesetz):

Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere

Mit Ausnahme der höheren Unteroffiziere sind diese bis zum Ende des Jahres dienstpflichtig, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden. Hat der Angehörige der Armee die Ausbildungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig erfüllt, dauert die Pflicht längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 34. Altersjahr erreicht wird.

Höhere Unteroffiziere

Die Militärdienstpflicht dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 36. Altersjahr vollendet wird.

Subalternoffiziere

Die Militärdienstpflicht dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 36. Altersjahr vollendet wird, bei Bedarf längstens bis zum Ende des 40. Altersjahres.

Höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind und Hauptleute

Die Militärdienstpflicht dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Stabsoffiziere und höhere Stabsoffiziere

Die Militärdienstpflicht dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Militärdienstuntaugliche/Wehrersatzpflichtige

Die Militärdienstpflicht dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird.

Zivilschutzdienstpflichtige

Die Militärdienstpflicht dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird. Die Zivilschutzpflicht hingegen besteht bis zur Vollendung des 40. Altersjahres.

Im Einvernehmen mit dem Sektionschef bzw. dem Kreiskommando und der Zivilschutzstelle wird die Einwohnerkontrolle die Dienstbüchlein der Meldepflichtigen entgegennehmen und dem Sektionschef weiterleiten.

Eidgenössische Zuständigkeit:

Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern BE

Telefon 031 325 11 11
www.bfm.admin.ch

Kantonale Zuständigkeit:

Amt für öffentliche Sicherheit
Abt. Migration und Schweizer Ausweise
Ambassadorenhof
4509 Solothurn SO

Telefon 032 627 28 37

Steueramt des Kantons Solothurn
Dienste, Register / Scanning / Meldewesen
Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn

Telefon 032 627 88 58

Militärverwaltung/Kreiskommando
des Kantons Solothurn
Hauptgasse 70
4509 Solothurn

Telefon 032 627 27 62
Telefax 032 627 29 91

Sektionschefs
www.amb.so.ch
Militärverwaltung/Kreiskommando
Informationen/Sektionschef

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Zivilschutzverwaltung
Baselstrasse 40
4500 Solothurn

Telefon 032 627 93 11
Telefax 032 627 93 01

Zivilschutzstellen
www.kzsv.so.ch
Informationen/ZS-Stellen-Adressen